

## Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (üK) gemäss neuem Berufsbildungsgesetz

### Merkblatt (aktualisierte Fassung vom Februar 2014)

#### Ausgangslage

Am 1. Januar 2004 trat das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) mit der neuen Berufsbildungsverordnung (BBV) in Kraft. In BBV Art. 44 ff sind die Mindestanforderungen für die praktische und schulische Lehrtätigkeit der verschiedenen Kategorien von Berufsbildnerinnen und Berufsbildner festgehalten.

#### Anforderungen gemäss BBV

Für die Tätigkeit in überbetrieblichen Kursen sind insbesondere BBV Art. 40, 45 sowie 47 relevant:

##### *Art. 40 Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung*

*1 Wer eine praktische oder schulische Lehrtätigkeit in der beruflichen Grundbildung ausübt, verfügt über eine Bildung, die den Mindestanforderungen nach den Artikeln 44–47 entspricht. Dies wird nachgewiesen:*

*a. mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom; oder*

*b. für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die einen 40-stündigen Kurs besuchen, mit einem Kursausweis.*

*2 Wer die Mindestanforderungen nicht bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.*

*3 Über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Berufsbildungsverantwortlicher entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung.*

*4 Für die Bildung in bestimmten Berufen können über die Mindestanforderungen nach dieser Verordnung hinausgehende Anforderungen aufgestellt werden. Diese sind in den massgebenden Bildungsverordnungen festgelegt.*

##### *Art. 45 Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner*

*Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:*

*a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;*

*b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;*

*c. eine berufspädagogische Bildung von:*

*1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,*

*2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.*

##### *Art. 47 Nebenberufliche Bildungstätigkeit*

*<sup>1</sup> Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.*

*<sup>2</sup> Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.*

*<sup>3</sup> Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2.*

#### **Erläuterungen / Präzisierungen des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SFBI zu den Anforderungen gemäss BBV**

Das SBFi hat im April 2013 Erläuterungen zu den BBV-Anforderungen an BerufsbildnerInnen in üK herausgegeben:

vgl. <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01584/index.html?lang=de> (unter Merkblätter: „Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen“)

Gleichzeitig hat das SBFI hinsichtlich Art. 45 auch Kriterien für die Gleichwertigkeiten/Anrechenbarkeiten von existierenden methodisch-didaktischen Ausbildungen im Sinne von Empfehlungen formuliert:

vgl. <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01584/01586/index.html?lang=de>

### **BerufsbildnerInnen in üK, welche durchschnittlich weniger als 4 Wochenstunden unterrichten**

Gemäss BBV Art. 47 Abs. 3 sind Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in üK, welche durchschnittlich weniger als 4 Wochenstunden unterrichten, von der Ausbildungspflicht, gemäss BBV Art. 45 Bst. c befreit.

Gleichwohl müssen diese aber ebenfalls wie alle anderen üK-Leiter gemäss BBV Art. 45 Bst. a und b über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten, sowie über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet verfügen. Die Schweizerische Bankiervereinigung SBVg als Organisation der Arbeitswelt der Branche Bank im kaufmännischen Bereich hat hierzu folgende brancheninterne Umsetzungslösung definiert:

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, welche über einen Berufsabschluss und über mehrjährige Branchenerfahrung verfügen, sind von der oben erwähnten Regelung des SBFI ausgeschlossen. Die SBVg erachtet es für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit „Kleinstpensen“ als genügend an, wenn diese sowohl einen Berufsabschluss als auch eine mehrjährige Erfahrung in der Branche Bank vorweisen können.

### **Übergangsbestimmungen gemäss BBV**

Das frühere Berufsbildungsgesetz kannte für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen grundsätzlich keine Mindestanforderungen. Daher wurde folgende Gleichwertigkeitsregelung im Sinne einer Übergangsregelung festgelegt (BBV Art. 76 Abs. 1): Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die bis am 1. Januar 2008 über 5 Jahre Erfahrung im Rahmen einer üK-Tätigkeit verfügen, gelten als qualifiziert im Sinne von BBV Art. 45.

Auch diesen Personen wird aber im Sinne der Qualitätsentwicklung empfohlen, sich auf freiwilliger Basis weiter zu bilden.

### **SIBP-zertifizierte üK-Leiter-Schulungen in den Jahren 2003/2004**

Die SIBP-zertifizierten üK-Leiter gemäss den zweitägigen Schulungsveranstaltungen von 2003/2004 gelten gemäss Auskunft des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nicht als qualifiziert im Sinne von BBV Art. 45 (evtl. Dispensationsmöglichkeit bei einzelnen Modulen denkbar).

### **Bildungsangebote für BerufsbildnerInnen in üK gemäss BBV Art. 45**

Aktuell bietet das EHB (Eidg. Hochschule für Berufspädagogik, ehemals SIBP) Zertifikatslehrgänge für haupt- und nebenberufliche Berufsbildungsverantwortliche gemäss BBV-Art. 45 Bst. c (vgl. oben) an, vgl. <http://www.ehb-schweiz.ch>. Daneben gibt es weitere Institutionen mit anerkannten Bildungsgängen:

vgl. <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01584/01585/index.html?lang=de>

## **Information, Kontakt**

Roman Tschopp, Schweizerische Bankiervereinigung, Postfach 4182, 4002 Basel, Tel. 061 295 93 93, Email [roman.tschopp@sba.ch](mailto:roman.tschopp@sba.ch)

Schweizerische Bankiervereinigung  
Basel, Februar 2014 (Änderungen vorbehalten)

P:\CEO\AUSB\_NEU\Ausbildung\Grundbildung\NKG\ÜK\ÜK ab 2003\20140114-2600-ALL-Anforderungen\_ueK\_Leiter-RTS.doc